



Filmfonds Wien | Mariahilfer Straße 76 | 1070 Wien
T +43 1 526 5088 | office@filmfonds-wien.at

Förderrichtlinien des Filmfonds Wien

A. Allgemeiner Teil

Gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 24. April 2014, 2. Juli 2014, 13. Dezember 2016 und 26. Jänner 2018

Inhalt

1	Geltungsbereich	3
2	Förderziele	3
3	Allgemeine Bedingungen	3
3.1	Subsidiarität und Förderintensität	3
3.2	Eigenanteil	4
3.3	Veröffentlichung	4
3.4	Erwähnung und Logoplatzierung	4
3.5	Ausschließungsgründe	4
3.6	Inkrafttreten	4
4	Fördervoraussetzungen	5
4.1	Der kulturelle Effekt	5
4.2	Der Wiener Filmbrancheneffekt	5
5	Antragstellung	6
5.1	Antragsberechtigung	6
5.2	Erstmalige Antragstellung	6
5.3	Antragsunterlagen	6
5.4	Weitergabe von Daten	7
6	Entscheidung, Fristen und Vertrag	7
6.1	Entscheidungsverfahren	7
6.2	Fristen	7
6.3	Vertrag	7
7	Mittelverwendung	8
7.1	Verwendung von Fördermitteln	8
7.2	Nachweise	8
8	Rückzahlung	9
8.1	Allgemein	9
8.2	Kostenüberschreitung	9

1 Geltungsbereich

Der Filmfonds Wien (FILMFONDS) ist ein gemeinnütziger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit auf der Basis des Wiener Fondsgesetzes. Seine Tätigkeit beruht auf der Satzung, die zuletzt aufgrund des Beschlusses des Kuratoriums vom 16. Oktober 2013 mit Bescheid der Stadt Wien, Magistratsabteilung 62, vom 6. März 2014 (Zl. MA 62 - II/847037/13) fondsbehördlich genehmigt wurde.

Der allgemeine Teil A der Richtlinien gilt für alle Förderbereiche.

2 Förderziele

Der FILMFONDS hat sich in einem Leitbild klare Ziele gesetzt. Diese gelten für sämtliche Förderungen, die von ihm vergeben werden. Alle EntscheidungsträgerInnen einschließlich der unabhängigen Jury des FILMFONDS haben sich an diesen Zielen zu orientieren.

Die Förderziele des FILMFONDS sind insbesondere

- die Stärkung und Profilierung der Position Wiens in der europäischen und internationalen Kulturlandschaft;
- die Verbreitung von Bildern, Inhalten, Themen, Geschichten, die vielen Menschen weltweit ermöglichen, diese mit der Stadt Wien zu verbinden;
- die Weiterentwicklung der audiovisuellen Produktion in Wien in kultureller, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht sowie die Entwicklung nachhaltiger lebensfähiger Unternehmen;
- die Verstärkung der Wahrnehmung von Wien in internationalen Fachkreisen als Standort mit hoher Produktionsqualität;
- die Etablierung von Wien als einer der Standorte für die Produktion innovativen audiovisuellen Contents in Europa;
- die nationale und internationale Schärfung des Bilds der Stadt Wien als aktive Förderin von Kunst und Kultur;
- die Förderung von bislang im Filmschaffen unterrepräsentierten Gruppen insbesondere von Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund, die trotz hoher filmberuflicher Qualifikation zu wenig in gestaltenden Positionen vertreten sind.

Daraus leitet sich ab, dass der FILMFONDS Förderungen nur für solche Filme oder Strukturprojekte im Filmbereich vergeben kann, die sowohl einen kulturellen als auch einen Wiener Filmbrancheneffekt aufweisen.

Der kulturelle Effekt besteht darin, dass mit Bezug zu Wien und/oder unter Beteiligung des Wiener Filmschaffens Filme oder Strukturprojekte in kulturell-künstlerisch hervorragender Qualität entstehen.

3 Allgemeine Bedingungen

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gewährung von Förderungen setzt in jedem Fall die nachweisliche Erbringung einer ausreichenden fachlichen Qualifikation voraus, die unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen ist.

3.1 Subsidiarität und Förderintensität

Ein Vorhaben ist nur dann förderfähig, wenn es ohne die Förderung durch den FILMFONDS nicht finanzierbar ist. Die Förderung bezieht sich stets auf das gesamte Vorhaben und dessen Gesamtbudget, insbesondere auch im Falle von internationalen Koproduktionen.

Die Förderintensität orientiert sich an der „Mitteilung der EU-Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke“ (2013/C 332/01 „Kinomitteilung“) sowie an der „Verordnung der Kommission zur

Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (VO Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, „Gruppenfreistellungsverordnung – GBER II“).

Ausnahmen können nur bei Projekten gemacht werden, die aufgrund ihres Inhalts und ihrer Machart im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Verwertung in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.

3.2 Eigenanteil

Die FörderwerberInnen tragen einen angemessenen Eigenanteil, der nicht vom FILMFONDS, einer Filmförderinstitution oder einer sonstigen juristischen Person öffentlichen Rechts finanziert wird. Die Angemessenheit orientiert sich am Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten der FörderwerberInnen. Näheres wird in den einzelnen Förderbereichen geregelt.

3.3 Veröffentlichung

Die AntragstellerInnen nehmen mit ihrer Antragstellung zustimmend zur Kenntnis, dass im Falle der Förderung die Stammdaten des geförderten Vorhabens (FörderempfängerIn, Projekttitel, Art, Zweck und Höhe der Förderung, ggf. Kurzbeschreibung/Synopsis) vom FILMFONDS veröffentlicht werden. Des Weiteren stimmen die FörderwerberInnen einer Weitergabe dieser Daten an Dritte im Rahmen der Aufgaben und Funktionen des FILMFONDS zu.

3.4 Erwähnung und Logoplastizierung

Nach Abschluss eines Fördervertrags weisen die FörderempfängerInnen in sämtlichen Publikationen und Erwähnungen des Vorhabens, gleichgültig in welchem Medium, sowie im Vor- oder Nachspann des fertiggestellten Films und in allen Werbemitteln in geeigneter und angemessener Weise darauf hin, dass das Vorhaben vom FILMFONDS gefördert wird. Das Logo des FILMFONDS ist anzubringen, wo es sinnvoll und zumutbar ist.

3.5 Ausschließungsgründe

Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- Projekte, welche gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich oder des Landes Wien verstoßen;
- Filme, die im Auftrag von Dritten hergestellt werden;
- Vorhaben, deren Durchführung nicht den kollektivvertraglichen Regelungen der österreichischen Filmwirtschaft entspricht, soweit diese anzuwenden sind.

3.6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Beschluss des Kuratoriums des FILMFONDS sowie gegebenenfalls nach ihrer Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft und können ab diesem Zeitpunkt rückwirkend auf alle jene Vorhaben angewendet werden, deren Förderung im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten der Richtlinien beantragt wurde, sowie auf alle jene Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eine Förderzusage, aber noch keinen Fördervertrag erhalten haben, wenn beide VertragspartnerInnen hiermit einverstanden sind.

4 Fördervoraussetzungen

Maßgebliche Voraussetzungen für die Förderung durch den FILMFONDS sind

- der kulturelle Effekt (4.1.),
- der Wiener Filmbrancheneffekt (4.2.),
- die jeweilige Bedeutung für die kulturelle Entwicklung und die filmwirtschaftliche Wertschöpfung am Standort Wien sowie die Verwertbarkeit im Bereich der Herstellung von Kino- und Fernsehfilmen.

4.1 Der kulturelle Effekt

Maßgebliches Kriterium bei der kulturellen Evaluierung ist die Eignung eines Vorhabens, einen originären kreativen Programminhalt herzustellen, der einen regionalspezifischen Beitrag zur kulturellen Vielfalt Europas und darüber hinaus leistet, und diesen Inhalt seinen Zielgruppen durch eine adäquate Verwertung zugänglich zu machen. Vorhaben, die in Wien realisiert werden sollen, werden vorrangig behandelt.

Mögliche Beurteilungskriterien können unter anderen sein:

- die Anknüpfung an das kulturelle, insbesondere filmkulturelle Erbe Wiens;
- die Beachtung und Darstellung einer spezifisch europäischen und insbesondere Wiener sprachlichen und kulturellen Vielfalt;
- die Auseinandersetzung mit regionalen Lebensweisen und regionaler Geschichte;
- die Schaffung neuer Programminhalte, die Wien zum Thema haben;
- die Stärkung einer zeitgemäßen und international orientierten Wiener Filmkultur;
- die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu kreativen Programminhalten unter kulturellen und sozialen Aspekten;
- die grenzüberschreitende Vernetzung mit anderen Bereichen des Wiener und des internationalen Kunst- und Kulturschaffens;
- die Entwicklung und der Einsatz neuer Technologien und Distributionsformen.

4.2 Der Wiener Filmbrancheneffekt

Maßgebliches Kriterium bei der filmwirtschaftlichen Evaluierung ist der Wiener Filmbrancheneffekt. Dieser ergibt sich aus allen voraussichtlichen Aufwendungen, die der Filmwirtschaft in Wien bei der Durchführung eines Vorhabens zugutekommen.

Zum Filmbrancheneffekt zählen Ausgaben

- zur Beschäftigung von Filmschaffenden in künstlerischen, technischen und organisatorischen Funktionen und
- zur Nutzung der filmspezifischen Infrastruktur.

Detaillierte Regelungen zum Wiener Filmbrancheneffekt sind dem Merkblatt „Wiener Filmbrancheneffekt“ zu entnehmen, das auf der Website des Filmfonds Wien unter www.filmfonds-wien.at („Förderung“) zu finden ist.

Für die Anerkennung des Filmbrancheneffekts ist bei Gagen, Honoraren und anderen Personalausgaben das Wohnsitzprinzip (Ort des Lebensmittelpunkts) maßgeblich. Bei allen übrigen Ausgaben ist das Firmensitzprinzip (Ort der Rechnungslegung) ausschlaggebend.

Auch Aufwendungen, die nicht zu tatsächlichen Zahlungsströmen führen, können zur Berechnung des Filmbrancheneffektes herangezogen werden, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens von Relevanz sind.

Der Wiener Filmbrancheneffekt ist in folgenden Förderbereichen auszuweisen und wird dort gegebenenfalls gesondert geregelt:

- Projektentwicklung
- Herstellung von Kinofilmen
- Herstellung von Fernsehproduktionen
- Verwertungsförderung

5 Antragstellung

5.1 Antragsberechtigung

Als AntragstellerInnen kommen fachlich, das heißt künstlerisch und filmwirtschaftlich ausreichend qualifizierte und erfahrene natürliche oder juristische Personen in Betracht, und zwar unabhängig von deren Wohnsitz bzw. Firmenstandort, solange dieser innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums liegt. Spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung muss eine Betriebsstätte in Österreich nachgewiesen werden. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt, wenn sie mehrheitlich unter der Kontrolle einer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sitzenden Organisation stehen. Verfügen die FörderwerberInnen unzweifelhaft nicht über eine ausreichende Qualifikation, sind jene vorzuziehen, an deren fachlichen Fähigkeiten keine Zweifel bestehen.

Sind die FörderwerberInnen juristische Personen, so hat der FILMFONDS vertraglich sicherzustellen, dass deren geschäftsführende Organe für die ordnungsgemäße Durchführung persönlich mithaften.

Die besonderen Bestimmungen über die Antragsberechtigung bei den einzelnen Förderbereichen sind zu berücksichtigen.

5.2 Erstmalige Antragstellung

Im Falle erstmaliger Antragstellung von FörderwerberInnen ist ein Beratungsgespräch mit der Geschäftsführung bis spätestens 14 Tage vor Antragstellung verpflichtend.

5.3 Antragsunterlagen

Der Förderantrag ist unter Verwendung des vom FILMFONDS für den jeweiligen Förderbereich auf www.filmfonds-wien.at („Förderung“) zur Verfügung gestellten Formulars in seiner jeweils aktuellen Fassung an den Geschäftssitz des FILMFONDS zu richten.

Eine Förderung ist nur aufgrund eines begründeten und mit entsprechenden Unterlagen vollständig versehenen schriftlichen Antrags möglich. Die erforderlichen Anlagen und die Anzahl von Ausfertigungen sind dem jeweiligen Antragsformular zu entnehmen. Das Merkblatt für Förderanträge ist zu berücksichtigen (siehe Menüpunkt „Förderung“ auf www.filmfonds-wien.at).

Ist der Antrag unvollständig, so sind die fehlenden Angaben oder Unterlagen binnen einer vom FILMFONDS schriftlich zu setzenden, angemessenen Frist nachzureichen. Werden die fehlenden Angaben oder Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, gilt der Antrag als nicht eingebracht. Erst mit dem Tag der vollständigen Nachreichung gilt der Antrag als tatsächlich eingebracht. Entscheidungsfristen beginnen erst mit der Einbringung vollständiger Anträge.

Stellen die AntragstellerInnen für dasselbe Projekt Förderanträge bei anderen filmfördernden Institutionen im In- oder Ausland, so sind dem FILMFONDS die gleichen Unterlagen wie den anderen Institutionen vorzulegen. Der FILMFONDS ist von den AntragstellerInnen über alle Förderanträge eines Vorhabens in Kenntnis zu setzen.

Sämtliche Antragsunterlagen gehen in das Eigentum des FILMFONDS über, so nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird. Die AntragstellerInnen tragen die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer

Angaben, insbesondere kalkulierter Kosten.

5.4 Weitergabe von Daten

Die AntragstellerInnen nehmen mit ihrer Antragstellung zustimmend zur Kenntnis, dass der FILMFONDS berechtigt ist, zur Überprüfung der Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten mit sämtlichen in das Projekt eingebundenen Finanzierungs- und FörderpartnerInnen auszutauschen.

Des Weiteren stimmen die AntragstellerInnen mit ihrer Antragstellung zu, dass der FILMFONDS berechtigt ist, zur Beurteilung einzelner Fragen projektbeschreibende und personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang an Personen weiterzugeben, die keinem Fondsorgan angehören, aber einer gesetzlichen oder beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und hinsichtlich des zu beurteilenden Projekts in keinem direkten Wettbewerb mit den FörderwerberInnen stehen.

6 Entscheidung, Fristen und Vertrag

6.1 Entscheidungsverfahren

Die Geschäftsführung entscheidet über die Vergabe von Förderungen in jenen Förderbereichen, die nicht der Jury zugeordnet sind. Dieses sind die Förderbereiche

- Herstellung von Fernsehproduktionen,
- Erfolgsabhängige Filmförderung,
- Verwertungsförderung sowie
- Strukturförderung.

Die Entscheidung erfolgt nach entsprechender Prüfung des Antrags bzw. anhand des kulturellen Eigenschaftstests nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auf Grundlage der jeweils gültigen Förderrichtlinien.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den FILMFONDS auf eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht vor Erteilung einer Förderzusage oder Abschluss eines Fördervertrags nicht.

6.2 Fristen

Jede Förderzusage erfolgt vorbehaltlich der nachgewiesenen Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Weitere Bedingungen können in der Zusage genannt werden.

Werden innerhalb der gesetzten Frist nicht sämtliche gestellten Bedingungen erfüllt oder sind wesentliche Voraussetzungen, unter denen eine bedingte Zusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben, erlischt diese Zusage. Die FörderempfängerInnen werden hierüber vom FILMFONDS schriftlich in Kenntnis gesetzt, was lediglich deklaratorischen Charakter hat.

Förderzusagen werden im Regelfall befristet ausgesprochen. Die Dauer der Frist wird in den einzelnen Förderbereichen definiert. Eine einmalige Verlängerung ist in begründeten Fällen möglich.

6.3 Vertrag

Erst wenn sämtliche, in einer befristeten Zusage genannten Bedingungen erfüllt sind, schließt der FILMFONDS mit den FörderempfängerInnen einen schriftlichen Fördervertrag. Die Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Satzung und Förderrichtlinien des FILMFONDS sind integrale Bestandteile jedes Fördervertrags.

Aus einer Förderzusage des FILMFONDS ist vor Vertragsabschluss noch keine wie auch immer geartete Verpflichtung des FILMFONDS ableitbar, die über eine Aufrechterhaltung dieser Förderzusage innerhalb der

gegebenen Frist hinausgeht. Ein Anspruch auf Auszahlung von Fördermitteln entsteht erst mit dem Abschluss des Fördervertrags. Wird mit der Durchführung des Vorhabens vor Abschluss eines Fördervertrags begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko der FörderempfängerInnen und dem FILMFONDS erwächst dadurch keine, wie auch immer geartete Verpflichtung. Die dabei anfallenden Kosten können jedoch als förderfähig anerkannt werden, wenn sie sich im Rahmen der dem Fördervertrag zugrunde liegenden Kostenkalkulation bewegen.

Kommt ein Fördervertrag nicht zustande, so sind FörderempfängerInnen auch im Fall einer Förderzusage nicht zum Ersatz von Vertrauensschäden und/oder von Schäden aus sogenannter *culpa in contrahendo* berechtigt.

Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Fördermitteln können weder abgetreten noch ge- oder verpfändet werden.

Voraussetzung für die Errichtung eines Fördervertrags ist, dass alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder auch Elemente, die dem Förderansuchen zugrunde gelegen sind, verändern oder eine Veränderung des vereinbarten Förderzwecks, der Auflagen oder Bedingungen nach sich ziehen, dem FILMFONDS unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

7 Mittelverwendung

7.1 Verwendung von Fördermitteln

Die FörderempfängerInnen haben die Fördermittel widmungsgemäß, das heißt ausschließlich zur Deckung der durch die Realisierung des geförderten Vorhabens verursachten Kosten und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmens sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwalten und zu verwenden. Sie haben über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens gesonderte Aufzeichnungen zu führen, wobei kostenmindernde Erträge aus Versicherungsleistungen oder Prämienrückvergütungen, aus dem Verkauf von Gegenständen (Fundus u.ä.) und Rechten (Musik u.ä.), aus Werbung, Sponsorenleistungen u.ä. gesondert auszuweisen sind.

Die Auszahlung von Förderraten erfolgt innerhalb von sieben Banktagen ab schriftlicher Antragstellung, soweit alle hierfür vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt gemäß Ratenabrufen laut Vertrag.

Der FILMFONDS ist über sämtliche Umstände, welche eine Abänderung des vereinbarten Förderungszwecks zur Folge haben, die Durchführung des geplanten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder den zu erwartenden Wiener Filmbrancheneffekt herabsetzen, unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren.

7.2 Nachweise

Die FörderempfängerInnen haben dem FILMFONDS vor Erhalt der letzten Teilzahlung über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel schriftlich zu berichten.

Zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel haben die FörderempfängerInnen den Organen des FILMFONDS oder von diesen beauftragten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen die Einsichtnahme in die diesbezüglichen Schriften, Verträge, Geschäftsbücher und Belege sowie eine Besichtigung innerhalb angemessener, zwei Wochen jedenfalls nicht übersteigender Frist an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Auf ausdrückliches Verlangen des FILMFONDS haben die FörderempfängerInnen einen Projektabschluss mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

Kommen die FörderempfängerInnen ihren bestehenden Verpflichtungen dem FILMFONDS gegenüber auch nach gesonderter schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, werden von ihnen vorliegende oder neu gestellte Förderanträge solange keiner Entscheidung durch die Jury oder die Geschäftsführung zugeführt und keine weiteren Förderverträge aufgrund bereits vorliegender Förderzusagen abgeschlossen sowie keine Raten aus bestehenden Förderverträgen ausbezahlt, solange sie diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Dies gilt auch im Falle der Nichterfüllung nennenswerter Verpflichtungen gegenüber Dritten, insbesondere anderen Förderern und öffentlichen Stellen.

Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat alle zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen über sieben Jahre nach Auszahlung der Förderung aufzubewahren. Auf Verlangen des FILMFONDS, des Magistrats der Stadt Wien - MA 7, der Europäischen Union, des Rechnungshofes und des Stadtrechnungshofes Wien sind alle Belege des geförderten Vorhabens vorzulegen bzw. ist Einsicht in diese Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8 Rückzahlung

8.1 Allgemein

Ein erfolgsbedingt rückzahlbarer Zuschuss wird zur vorzeitigen Rückzahlung fällig gestellt und ein ansonsten nicht rückzahlbarer Zuschuss wird zurückgefordert, wenn die FörderempfängerInnen

- bei der Finanzierung oder Durchführung des Vorhabens die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmens vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben;
- den FILMFONDS über wesentliche Umstände – das sind solche, welche zur Förderzusage oder zum Abschluss des Fördervertrags geführt haben – unrichtig oder unvollständig unterrichtet haben;
- das Vorhaben trotz angemessener Setzung einer Nachfrist aus eigenem Verschulden nicht oder nicht vollständig durchgeführt haben. Im Falle, dass es sich bei den FörderempfängerInnen um MinderheitspartnerInnen handelt, sind die Ansprüche des FILMFONDS bei der Geltendmachung allfälliger Ersatzforderungen der FörderempfängerInnen gegen die MehrheitsproduzentInnen jedenfalls zu berücksichtigen und die FörderempfängerInnen haben sich nachweislich um die Rückerstattung der Förderung zu bemühen;
- Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet haben;
- trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist vorgesehene oder verlangte Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder eine Prüfung von Nachweisen verhindert haben;
- es unterlassen haben, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abzuführende Verwertungserlöse zur Rückzahlung von Fördermitteln an den FILMFONDS abzuführen;
- vertraglich vereinbarte Schutz- und Sperrfristen nicht eingehalten haben;
- sonstige wesentliche Pflichten des Fördervertrags verletzt haben, insbesondere solche, die Kontrollmaßnahmen betreffen, und wenn hierdurch die Rückzahlungspflichten an den FILMFONDS gefährdet werden;
- nach Abschluss des Fördervertrags gegen diese Förderrichtlinien verstoßen haben.

Fördermittel, die aus einem oder mehreren dieser Gründe zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der jeweiligen Auszahlung an die FörderempfängerInnen mit drei Prozent über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr zu verzinsen, mindestens jedoch mit dem, von der Beihilfenkontrolle der Europäischen Kommission zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltend gemachten Referenzzinssatzes.

8.2 Kostenunterschreitung

Wenn sich herausstellt, dass die ausbezahlten Fördermittel die um den Eigenanteil verringerten tatsächlichen Kosten des geförderten Vorhabens anteilig der Mitfinanzierungsquote des FILMFONDS übersteigen, ist der die tatsächlichen Kosten übersteigende Teil der Fördermittel an den FILMFONDS zurückzuzahlen.

Sofern Fördermittel über den solcherart verminderten Betrag hinaus bereits zur Verfügung gestellt wurden, haben die FörderempfängerInnen den Differenzbetrag unaufgefordert, unverzüglich und zuzüglich der in diesen Förderrichtlinien geregelten Zinsen an den FILMFONDS zurückzuzahlen.

Solange vom FILMFONDS fällig gestellte Rückzahlungen nicht vollständig durchgeführt wurden, werden vorliegende

oder neu gestellte Förderanträge solange keiner Entscheidung durch die Jury oder die Geschäftsführung zugeführt und keine weiteren Förderverträge aufgrund bereits vorliegender Förderzusagen abgeschlossen sowie keine Raten aus bestehenden Förderverträgen ausbezahlt, solange diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird. Dies gilt auch im Falle der Nichterfüllung nennenswerter Verpflichtungen gegenüber Dritten, insbesondere anderen Förderern und öffentlichen Stellen.